

Tabelle A I den Aufwand jener öffentlichen Lehranstalten enthalten, deren Besuch die früher zurückgelegte Volksschule und bezüglich der höheren Lehranstalten jenen der Mittelschule voraussetzt also, soweit solche Anstalten in den einzelnen Ländern vorkommen, die Universitäten, höhern Fachschulen, wie, chirurgische Lehranstalten, theologische Lehranstalten, technische Akademien, Speziallehranstalten für Bergbau, Landwirthschaft, Forstkunde und dgl., Gymnasien, Realschulen und Realgymnasien. In der Tabelle B I sind die Volksschulen nach Schuldistrikten alphabetisch gereiht aufzunehmen.

Als Termin für die Vorlage dieser Tabellen im Wege der k. k. Landesbehörden an die k. k. statistische Central-Commission wird für die jährlich vorzulegenden Ausweise I, II und III Ende Juni jedes nächstfolgenden Jahres für die jedes 5. Jahr zu liefernde Nachweisung A I der gleiche Termin in dem auf das Gegenstandsjahr folgenden Jahre, für die Tabelle über das Einkommen des Lehrpersonals der Volksschulen, Tabelle B I aber, welche jedes 10. Jahr zu liefern ist, Ende Juli des nächstfolgenden Jahres festgestellt, und es werden die Staatsbuchhaltungen um so leichter in der Lage sein, diese Fristen zu halten, als dieselben die gleichen mit den bisher für die früheren jährlichen Nachweisungen bilden, dabei aber der zu den neuen Tabellen erforderliche Zeitaufwand sich ungleich geringer herausstellt.



menbüchergebühr pro 1871 — 1875 aber von heuer angefangen die im vorletzten Absätze der mehrgedachten Kurrende anempfohlenen Vormer-
kungen über die in jedem Jahre neu angekauften Schulbücher zu führen
sind; wie auch endlich, daß die noch nicht eingesendeten Ausweise in
Betreff der Hauptschulen ehestens zugemittelt, jene über die in jedem
Jahre an den dortbezirklichen Volksschulen angekauften **Kratki katekizem**
aber alljährlich im Monate August (mit den Buchhändler-Conto's be-
legt) hieher vorgelegt werden sollen.

Zufolge Eröffnung der h. Landesregierung vom 31. v. M. Z. 7155
hat das hohe Staatsministerium unterm 21. v. M. Z. 4473 C. U.
den Gebrauch von Buchstabenstäbchen in den Volksschulen abzustellen
gefunden und beim ersten Unterrichte im Lesen statt derselben sich der
Wandfibelu bedienen zu sollen angeordnet.

In Gemäßheit der h. Landesregierungs-Intimation vom 25. d. M.
Z. 7698 hat das h. Staatsministerium mit Erlasse vom 11. d. M.
Z. 6573 C. M. zu bestimmen gefunden, daß die Separat-Ausgabe
des **Lieder-Anhanges zu den slovenischen pervo und drugo berilo:**
Pesmi za mladost (Preis 20 fr.) unterm 22. März d. J. Z. 357/67
von hier aus zur alsogleichen Einführung empfohlen, als Armenbuch
nicht angesprochen werden könne.

Dieses alles wird in Entsprechung zitiirter h. Erlässe zur eigenen
Benennungswissenschaft und zur weitem Verständigung der Betreffenden
anmit bekannt gegeben.



K u r r e n d e

des fürstbischöfl. Konsistoriums Laibach v. 16. März 1866 Nr. 279/55

an sämtliche

Schuldistriktsaufsichten und an die k. k. Normalschul-Direktion
in Laibach.

Der Hauptbericht über den Zustand des katholischen Volksschulwesens in Krain im Schuljahre 1865 liefert die wenig befriedigende Wahrnehmung, daß auf dem Gebiete des Volksschulunterrichtes im verwichenen Schuljahre kein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist. Wenngleich drei neue direktivmäßige Trivialschulen eröffnet und einige Schulhäuser neu aufgeführt oder umgebaut worden sind, wenngleich man es nicht verkennen kann, daß der Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen den gegenwärtigen Forderungen der Didaktik und Pädagogik entsprechenden und somit erfolgreicher ertheilt wird; so muß doch die traurige Erscheinung jedem auffallen, daß die Zahl der Werktagschüler im gedachten Jahre um 1747 im Vergleiche zum Vorjahre abgenommen, und jene der den Wiederholungsunterricht Besuchenden nur um 870 zugenommen, und daß noch 24.784 schulpflichtige Kinder der Wohlthat eines geordneten Schulunterrichtes im Jahre 1865 entbehrt haben.

Um diesem großen Uebelstande in Zukunft thunlichst und mit Erfolg zu begegnen, werden nicht nur die bereits begonnenen Verhandlungen behufs der Errichtung neuer direktivmäßiger Schulen mit erneuertem Eifer fortgesetzt und neue eingeleitet, sondern man findet sich zugleich veranlaßt, zur Herstellung eines fleißigeren und geregelteren Schulbesuches an alle k. k. Bezirksämter und den hiesigen Stadtmagistrat die hier in Abschrift mitfolgende Verordnung zu erlassen.

Hievon wird zu Folge hohen Landesregierungs-Erlasses vom 22. v. M. Nr. 2171 die Schuldistriktsaufsicht zur weiteren Verständigung sämtlicher Schulvorstände beziehungsweise Kuraten mit der weiteren nachdrücklichen Aufforderung in Kenntnis gesetzt, die Schulbeschreibung der schulpflichtigen Kinder im Sinne der Landesregierungs-Verordnung vom 15. April 1856, Z. 5533 alljährlich mit aller Genauigkeit vorzunehmen, die summarische Uebersicht der schulpflichtigen und schulbesuchenden sammt einem Namensverzeichnisse derjenigen Kinder, welche obwol schulpflichtig, nicht zum Schulunterrichte erscheinen, gleich in den ersten 14 Tagen nach Eröffnung des Schuljahres an das k. k. Bezirksamt einzusenden und demselben nicht nur die vorgeschriebenen vierteljährigen Versäumnis- ausweise, beziehungsweise negativen Berichte in den vorgezeichneten Terminen regelmäßig zuzumitteln, sondern sich auch in besonderen Fällen, wenn Erinnerungen und ernstliche Ermahnungen des Seelsorgers fruchtlos bleiben und die Schulversäumnisse zum großen Nachtheile des Unterrichtes nur anwachsen sollten, unter Namhaftmachung der Säumnigen an das k. k. Bezirksamt um Abhilfe zu wenden. Sollte aber diese nicht erfolgen, so wolle man hievon gleich an die hohe k. k. Landesregierung

Anzeige erstatten, damit solche verwahrloste Kinder nicht etwa erst nach Verlauf von mehreren Monaten zur Störung des ganzen Unterrichtes zum Schulbesuche verhalten werden müssen.

Im Hinblick auf die vielen speziell in Gebirgsgegenden gelegenen Kuratien, welche sich zur Errichtung direktivmäßiger Schulen minder eignen, wurde aber das Konsistorium dienstfreundlich ersucht, auf die bezüglichlichen Seelsorger gefälligst einzuwirken zu wollen, daß dort Nothschulen, wo solche noch nicht bestehen sollten, ins Leben gerufen werden.

Ein besonderes Gewicht glaubt die k. k. Landesbehörde auf die eifrige Haltung des sonntäglichen Wiederholungs- und Fortbildungunterrichtes, der in einigen Pfarrschulen bisher noch zu wenig Beachtung fand, und auf die Einführung des mit den Landesregierungs-Erlässen v. 16. August 1858, Z. 15.543 und 24. März 1865, Z. 3232 angeordneten abgeforderten Schulunterrichtes für die vom Pfarrorte entfernt wohnenden Kinder legen, und der angelegentlichsten Sorgfalt des Konsistoriums empfehlen zu sollen. Wo immer sich das diesfällige Bedürfnis zeigt (d. i. wo ob der zu großen Entfernung manche Kinder zum täglichen Schulbesuche füglich nicht verhalten werden können), ist ein solcher regelmäßiger Unterricht mit zwei halben oder einem ganzen Wochentage ohne Verzug einzuführen, auf daß jeder Vorwand, sich dem Schulbesuche zu entziehen, benommen wird, und es ist hierüber unter spezieller Angabe derjenigen Schulen, an welchen der besagte Schulunterricht bereits eröffnet worden ist, innerhalb dreier Monate anher Bericht zu erstatten; weshalb auch die diesbezüglichen Berichte über alle derartige Schulen noch vor Ablauf des präfigirten Termines von dort-amts anher geleitet werden wollen.

Was den mehrfach gerügten Uebelstand, der aus der zum Nachtheile mehrer Bildung immer mehr überhand nehmenden nationalen Strömung dem hiesigen Lehrerstande erwächst, anbelangt, so werden sich die nachtheiligen Folgen desselben größtentheils dadurch vermindern und allmählig beseitigen lassen, wenn

1. den Lehrern die wichtige Pflicht der eigenen Fortbildung durch fleißige Lectüre gediegener didaktisch-pädagogischer Werke, empfehlenswerter Methodenbücher, des österr. Schulboten u. d. g. nachdrücklich und ernstlich ans Herz gelegt wird, welche für jeden unerlässlich ist, der in seinem Fache nicht verkümmern will;

2. wenn im Sinne des hohen Landesregierungs-Erlasses vom 17. September 1864, Z. 9682 unablässig auf Abhaltung von Lehrerkonferenzen hingewirkt wird, welche die Fortbildung des Lehrers rege zu erhalten, Gestimmtheit zu fördern und den Lehrstand zeitgemäß zu heben vorzugsweise geeignet sind, insbesondere wenn sich die einzelnen Konferenzmitglieder allen Ernstes angelegen sein lassen, die aufgegebenen Themata möglichst gut und gründlich auszuarbeiten, und sonach Aufsätze zu liefern, welche sich zur Veröffentlichung, — speziell mittelst des österr. Schulboten, eignen;

3. endlich wenn der Lehrer ungeachtet und ohne Beeinträchtigung des slovenischen Unterrichtes in der Schule auch den deutschen

Sprachunterricht nach Maßgabe des praktischen Bedürfnisses und des Wunsches der Aeltern thunlichst berücksichtigt und pflegt.

Die meisten Aeltern wünschen und legen in der Regel ein großes Gewicht darauf, daß ihre Kinder neben der Ausbildung auf Grund der Muttersprache sich auch einige Kenntniss der deutschen Sprache in der Schule aneignen, und schicken sie aus eben dieser Absicht lieber dahin. Erst vor Kurzem wurden an drei Orten, wo ordentliche slovenische Triuialschulen bestehen, mit namhaften Kosten gut dotirte Privatschulen errichtet, in welchen die deutsche Sprache gehörig gepflegt wird. Lassen sich doch die Vortheile und der Nutzen dieser Sprachkenntniss durch keine Sophisterei wegdisputiren. Man sehe nur auf die geographische Lage Krains, man erwäge den vielfachen und häufigen geschäftlichen Verkehr mit den nördlichen Nachbarvölkern und so manche andere Umstände, welche den Krainer nöthigen, mit den Deutschen zu verkehren oder beständig unter denselben zu leben, wie diese z. B. bei solchen der Fall ist, welche sich dem Gewerbe oder dem Handel widmen, zum Militär kommen oder in einen Dienst nordwärts und theilweise im Lande selbst treten u. dgl., und man wird den Grund der Wertschätzung der deutschen Sprache von Seite der nüchternen, praktisch denkenden Bevölkerung ganz begreiflich finden.

In verdienter Würdigung der angedeuteten praktischen Wichtigkeit, welche die deutsche Sprache hierlands behauptet, soll für weiters das Geeignete veranlaßt werden, daß der Unterricht in derselben nicht bloß in jenen Schulen, in welchen er bisher gepflegt wurde, in Gemäßheit der Landesregierungs-Berordnung v. 15. Juli 1865, Z. 7052 fortgesetzt, sondern auch anderwärts, wo derselbe aus mißverstandenen nationalen Sprachfeind in der jüngsten Zeit und zwar eigenmächtig, daher ungesetzlich beseitigt worden, wo aber der Wunsch der Bevölkerung oder besondere örtliche oder andere beachtenswerthe Verhältnisse denselben räthlich machen, wieder eingeführt werde, und zwar in der Art, daß es keinem Lehrer und auch keinem Schulvorsteher oder dessen Hilfspriester, wie auch nicht einzelnen Gemeinde-Insaßen zukommt, nach eigenem Gutdünken diefalls Abweichungen oder Abänderungen einzuführen, indem nur die volle Schulgemeinde-Vertretung berufen ist, anders lautende Wünsche wohlbegründet beim k. k. Bezirksamte einzubringen, damit sie der hohen Landesregierung zur Würdigung vorgelegt werden.

Dabei handelt es sich aber keineswegs um eine Germanisierung der Jugend, sondern um Erreichung eines höchst wichtigen Neben Zweckes, ohne hiebei den Hauptzweck, den man nie aus den Augen verlieren darf, nämlich die vorschriftsmäßige Ausbildung der Jugend auf Grund der Muttersprache, zu gefährden, oder im geringsten zu beeinträchtigen, nachdem ohnehin die Kinder 6 volle Jahre ordnungsmäßig die Schule zu besuchen und sodann ein ganzes Triennium dem Fortbildungsunterrichte beizuwohnen haben.

Schließlich hat die hohe k. k. Landesregierung die Aufmerksamkeit aller Schulvorstände noch auf einen Mifstand, der in vielen Volksschulen wahrgenommen worden ist, zur Behebung desselben gelenkt. Ei-

nige Lehrer lassen die ihnen obliegende Pflicht der Säuberung und Reinhaltung der Schulkafalitäten (§. 170 der polit. Schulv.) ganz außer acht. Manches Schulhaus wurde in einem derart unreinen und schmutzigen Zustande angetroffen, daß er jeden Eintretenden mit Ekel und Unwillen erfüllen, und den in pädagogischer Hinsicht so wichtigen Sinn für Reinlichkeit, Schönheit und Ordnung in den jugendlichen Gemüthern ganz ersticken muß. Hierzu kommt noch der durchaus nicht zu duldbende Uebelstand, daß das Schulzimmer nicht selten zum Schlafgemache für den Mesnerknecht benützt wird, wodurch die Unsauberkeit in Ekel erregender Weise gesteigert wird.

Liegt die Behebung dieser Uebelstände außer der Macht des Lehrers, so hat er sich diesfalls an den weltlichen Ortschulenausschreiber und den Gemeindevorstand zu wenden. Diesertwegen soll es auch die angelegentlichste Sorge sein, einsichtsvolle schuleifrige Männer zu Ortschulenausschreibern zu bestellen, und sie mit den betreffenden Amtsinstruktionen behufs genauer Darnachbenennung zu versehen.

Diese ebenso energischen als verständlichen Mafregeln der hohen Landesregierung sind allen Lehrindividuen und Schulvorständen zur genauesten Darnachbenennung in allem und jedem bekannt zu geben, damit, weil Bürgerschaft genug vorhanden ist, daß auch auf deren genauen Vollzug mit allem Nachdrucke gedrungen werden wird, nicht diesen oder jenen unter dem Klerus verdienstermaßen der Vorwurf treffe, er sei der Volksschule nicht nur nicht pflichtschuldig geneigt, sondern vielmehr ein Gegner derselben; und ihn darob auch manches Unliebsame treffen könnte.

Weiters ist aber bei dem Umstande, als der Volksschulbesuch auf volle 6 Jahre vorschristgemäß ausgedehnt werden wird, an jeder Hauptschule wenigstens ein Lehrindividuum (von den Trivialschulen aber derjenige, der sich hierzu gewachsen fühlt) aufzufordern, über den Lehrgang des Hauptschulunterrichtes, wie er mit Kurrende v. 3. November 1851, Nr. ²⁰⁰⁴/₃₇₁ bekannt gegeben war, in gedrängter Kürze d. i. nur skizzirt sein Gutachten abzugeben, aber vorher in einer speziell darüber abgehaltenen Konferenz wenigstens von Seite des betreffenden Hauptschulkörpers berathen, wie denn weitershin der gedachte Lehrplan — weil inzwischen die Schulbücher stark verändert wurden, — namentlich in der Richtung zweckmäßig abzuändern wäre, daß die Jugend sowol in der slovenischen als auch in der deutschen Sprache besser unterrichtet die Hauptschule verlassen würde; desgleichen weiters auch in Betracht dessen, wie durch 6 Jahre die Jugend auch in Trivialschulen namentlich mit zwei Lehrindividuen diesfalls unterrichtet werden sollte, auf daß sie nicht nur in der Muttersprache eine gebiegenere Ausbildung gewinne, sondern auch in der Erlernung der deutschen Sprache es thunlichst weit bringe; oder mit einem Worte gesagt, ein ähnlicher Entwurf des Lehrganges für den Trivialschulunterricht möge ebenfalls in Umrissen verfaßt, und dieses beide bis Ende April d. J. eingesendet werden.

Nr. 2171.

Der Hauptbericht über den Zustand des katholischen Volksschulwesens in Krain im Schuljahre 1865 liefert die wenig befriedigende Wahrnehmung, daß auf dem Gebiete des Volksschulunterrichtes im verwichenen Schuljahre kein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist. Wenngleich drei neue direktivmäßige Trivialschulen eröffnet, und einige Schulhäuser neu aufgeführt oder umgebaut worden sind, wenngleich man es nicht verkennen kann, daß der Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen den gegenwärtigen Forderungen der Didaktik und Pädagogik entsprechender und somit erfolgreicher erteilt wird, so muß doch die traurige Erscheinung jedem auffallen, daß die Zahl der Werktagsschüler im gedachten Jahre um 1747 im Vergleiche zum Vorjahre abgenommen, und jene der den Wiederholungsunterricht Besuchenden nur um 870 zugenommen hat.

Nachdem von 51.596 schulpflichtigen Kindern im Jahre 1865 bloß 26.812 den werktägigen Schulunterricht wirklich besucht und von 25.880 zum Besuche des Wiederholungsunterrichtes Verpflichteten bloß 15.517 als denselben thatsächlich besuchend nachgewiesen werden, so genossen 24.784 Kinder den erstgedachten und 10.363 der zweiten Kategorie im Laufe des verwichenen Schuljahres die Wohlthat des Schul- beziehungsweise Wiederholungsunterrichtes gar nicht.

Diese Zahlen sind im höchsten Grade bedauerlich und zugleich sprechende Beweise, daß die zur Herstellung und Ueberwachung des Schulbesuches bestimmten und verpflichteten Organe und Behörden ihren diesfälligen in den h. o. Erlässen v. 15. April 1856, Z. 5533, v. 28. März 1858, Z. 5078, v. 29. November 1863, Z. 14.502 und 26. August 1864, Z. 8899 genau und deutlich dargelegten wichtigen Pflichten trotz der unterm 24. März 1865, Z. 3232 erneuerten nachdrucksvollen Aufforderung entweder gar nicht oder nur unvollkommen entsprochen haben, namentlich trifft dieser Vorwurf einige k. k. Bezirksämter, welche, wie es sowol aus den nicht unbegründeten Beschwerden des hiesigen fürstbischöfl. Konsistoriums als auch aus dem Inhalte der Jahresberichte über den Besuch der Werktags- und Wiederholungsschulen, deren einige pro 1865 ungeachtet der erfolgten hierortigen Urgierung noch jetzt ausständig sind, erhellet, gegenüber der Schule eine unverantwortliche Gleichgültigkeit und mit nichts zu rechtfertigende Saumseligkeit in der Vollziehung der bestehenden gesetzlichen Normen an den Tag legten.

Um dieser bedauerlichen Erscheinung in Zukunft mit Erfolg zu begegnen, und den vorschriftsmäßigen Schulbesuch an allen hierländigen Volksschulen zu erzielen, findet die k. k. Landesbehörde Nachstehendes anzuordnen, beziehungsweise zu erneuern:

1. Jedes k. k. Bezirksamt hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle nach §§. 2 und 3 der h. o. Verordnung vom 15. April 1856, Z. 5533 zum Besuche der Schulen verpflichteten Kinder den Schulunterricht wirklich besuchen und sich unter keinerlei Vorwänden demselben leichtsinnig entziehen.